

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 506. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme von Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 für die Abbildung der Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate.

Der Bewertungsausschuss wird im Zusammenhang mit der nächsten Aktualisierung der Kostendaten prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelung erforderlich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 werden die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.